



Benutzungsordnung

Das Staatsarchiv des Kantons Zürich erlässt, gestützt auf § 14 der Archivverordnung vom 9. Dezember 1998, folgende Benutzungsordnung:

Zugänglichkeit, Allgemeines

1. Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Archivalien und der Einrichtungen des Staatsarchivs in Ergänzung zu den Bestimmungen des Archivgesetzes und der Archivverordnung.
2. Die Öffnungszeiten der Lesesäle (Dienstag bis Freitag) werden durch Anschlag und Publikation bekanntgegeben. In der Regel jeweils im September bleiben die Lesesäle während einer Woche für Revisionsarbeiten geschlossen.
3. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, eine Benutzungskarte auszufüllen, die für das angebrochene Kalenderjahr gilt. Für den Zutritt wird ein Badge gegen ein Depot ausgehändigt.
4. Die Bestände des Staatsarchivs sind der Öffentlichkeit im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugänglich. Benutzungsbeschränkungen zum Schutz von Archivalien, die sich in schlechtem Erhaltungszustand befinden, bleiben vorbehalten.
5. In den Arbeitsräumen ist darauf zu achten, dass die anderen Benutzerinnen und Benutzer in Ruhe ihrer Arbeit nachgehen können. In den Lesesälen, insbesondere im „Lesesaal Originale“, soll Ruhe herrschen. Den Anweisungen der Archivmitarbeitenden ist Folge zu leisten.
6. Es ist nicht gestattet, Mäntel, Mappen, Taschen und Rucksäcke in die Arbeitsräume mitzubringen. Im Foyer stehen abschliessbare Fächer zur Verfügung.
7. Die Mitnahme von Ess- und Trinkwaren in die Arbeitsräume ist verboten. Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist nur im Foyer erlaubt. Im ganzen Archivgebäude gilt ein absolutes Rauchverbot.
8. Im „Lesesaal Originale“ werden keine Arbeitsplätze reserviert. Für den „Lesesaal Mikroformen“ oder den „Konsultationsraum AV-Medien“ wird ein Reservationssystem eingerichtet, falls anhaltend eine Überbelegung eintritt.
9. Bücher und Broschüren aus der Handbibliothek sind nach Gebrauch am angestammten Platz einzustellen.

Bestellwesen

10. Bestellungen aus den Magazinen werden – abgesehen von einem Unterbruch über Mittag – jede halbe Stunde ausgeführt, letztmals 60 Minuten vor der Schliessung der Lesesäle.



11. Bestellungen werden elektronisch im Archivkatalog aufgegeben, der via die Website von auswärts und im Repertorienraum zugänglich ist.

Benutzung der Archivalien

12. Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, die vorgelegten Archivalien sorgfältig und schonend zu behandeln und die Ordnung in Aktenbehältnissen zu erhalten. Im „Lesesaal Originale“ dürfen Handnotizen nur mit Bleistift angelegt werden.
13. Werden mehrere Aktenbehältnisse gleichzeitig bestellt, darf am Arbeitsplatz jeweils nur mit einer Einheit gearbeitet werden.
14. Die Ausgabe der bestellten Archivalien und die Rücknahme erfolgt durch die Archivmitarbeitenden im „Lesesaal Originale“.
15. Einschränkungen der Benutzbarkeit sind im Gesetz über die Information und den Datenschutz und der zugehörigen Verordnung sowie mittels Schutzfristen im Archivgesetz geregelt. Für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind die Benutzerinnen und Benutzer mitverantwortlich.

Besondere Dienstleistungen für das Publikum

16. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsarchivs stehen der Benutzerschaft für wissenschaftliche Auskünfte und Beratungen zur Verfügung. Der zeitliche Aufwand muss sich dabei in Grenzen halten; auf Lesehilfe besteht deshalb kein Anspruch.
17. Für die Beantwortung von schriftlichen und mündlichen Anfragen kann nur beschränkt Zeit aufgewendet werden. Die Antwort kann sich auf die allgemeine Auskunft beschränken, ob zum Inhalt der gestellten Frage Unterlagen im Staatsarchiv vorhanden sind.
18. Für Dienstleistungen, die das Grundangebot der Benutzung übersteigen, können Gebühren erhoben werden.

Reproduktionen

19. Das Fotografieren von Archivalien mit eigener Kamera ohne Blitz ist für den Privatgebrauch mit dem Einverständnis des Aufsichtspersonals gestattet, wenn dies ohne Gefährdung der Originale möglich ist und wenn die Unterlagen keiner Schutzfrist mehr unterliegen. Reproduktionen für gedruckte und digitale Publikationen werden durch das Staatsarchiv hergestellt.
20. Von ausgewählten Dokumenten können Reproduktionen bestellt werden, sofern Aufnahmen ohne Gefährdung der Originale möglich sind und die Dokumente keiner Schutzfrist mehr unterliegen. Eine Fernbenutzung des Archivs durch Bestellungen grösseren Umfangs ist ausgeschlossen.



21. Von mikroverfilmten Beständen des Staatsarchivs können Mikrofilmdoppel erstanden werden.
22. Aus den in Selbstbedienung zugänglichen Beständen der Handbibliothek darf die Benutzerschaft unter Beachtung grösstmöglicher Sorgfalt Fotokopien selber herstellen.

Beschwerden

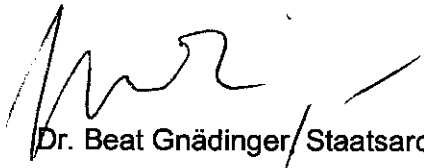
23. Beschwerden sind an den/die Staatsarchivar/in zu richten.

Inkrafttreten

24. Diese Benutzungsordnung tritt am 25. April 2017 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Dezember 2012.

Zürich, den 24. April 2017

Staatsarchiv des Kantons Zürich



Dr. Beat Gnädinger / Staatsarchivar